

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1. den Arbeiter G [] B [] aus Oberhausen, z.Zt. Soldat der 4. Kompanie Inf.Reg.Ers.Abt. 159 in Minden,
2. den Arbeiter H [] M [] aus Mülheim-Ruhr, z.Zt. Kanonier im 2.Batl. Heeres-Flak-Art.Ers.Abt. 280 in Itzehoe, wegen versuchten und vollendeten schweren Diebstahls

hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom 7. Mai 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Klingsporn als Vorsitzender und die Reichsgerichtsräte Kamecke, Dr. Iber, Dr. Rohde sowie der Kammergerichtsrat Denzler,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Duisburg vom 1. September 1941 wird soweit es die Angeklagten B [] und M [] verurteilt, unter Ausnahme der Verurteilung im Fall K [] (Kaiserberg) mit den ihm insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen sowie hinsichtlich der Gesamtstrafen aufgehoben.

In diesem Umfang wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Das Landgericht hat die beiden im April 1920 geborenen Angeklagten B [] und M [] wegen mehrfacher versuchter schwerer Diebstähle im Sinne der §§ 242, 243 Nr. 2 und 6 StGB, Butzke auch wegen eines vollendeten derartigen Diebstahls unter Zubilligung mildernder Umstände zu Gefängnisstrafen verurteilt. Nach den Urteilsfeststellungen (S. 6 der Urteilsabschrift) sind die Taten - abgesehen von dem versuchten Einbruch in die Trinkhalle des K [] am Kaiserberg - unter bewußter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Verdunkelungsmaßnahmen begangen worden. Gleichwohl hat die Strafkammer die Anwendung des § 2 der VolksschädlingsVO abgelehnt, da die Angeklagten bei Begehung der Taten (im Oktober und November 1940) noch jung gewesen seien, so daß sie ihrer Persönlichkeit nach nicht als charakterlich abgeschlossen, daher auch nicht als typische Volksschädlinge beurteilt werden könnten, wogegen auch der persönliche Eindruck in der Hauptverhandlung spreche. Gegen diese Begründung der Nichtanwendung des § 2 der VolksschädlingsVO wendet sich die Revision der Staatsanwaltschaft. Sie ist begründet. Richtig ist zwar, daß der § 2 der Verordnung, wenn auch nicht nach dem Wortlaut, so doch dem Sinne nach voraussetzt, daß die strengere Bestrafung vom gesunden Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erforderlich erscheint (RGSt Bd. 74 S. 201). Rechtsirrig ist es aber, wenn das Landgericht die Entscheidung im wesentlichen darauf abstellt, ob die Angeklagten bereits ausgereifte Verbrecherpersönlichkeiten darstellen. Schon aus der Verwirklichung des im § 2 der Verordnung aufgestellten besonderen Tatbestands wird sich in der Regel ergeben, daß der Täter durch die Tat eine Haltung gegenüber der vom Kriege betroffenen Volksgemeinschaft an den Tag gelegt hat, die zeigt, daß er ihr feindlich gegenübersteht, die Kriegsverhältnisse selbstständig ausnutzt und somit als Volksschädling anzusehen ist; zu vgl. RGSt Bd. 74 S. 201 und 321. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen eingehenderer Begründung. Daran fehlt es hier. Was bisher im Urteil über die Persönlichkeit der Angeklagten und die Ausführung ihrer Taten gesagt ist, legt die Anwendung des § 2 der VolksschädlingsVO durchaus nahe. Von Butzke ist auf S. 8 der Urteilsabschrift erwähnt, wengleich noch nicht durch genauere Feststellung der Tatzeiten und Verurteilungen fest=

gestellt, daß er rückfälliger Dieb im Sinne des § 244 StGB sei. Die besondere Verwerflichkeit der Handlungsweise der Angeklagten zeigt sich darin, daß sie nach S. 2, 3 der Urteilsabschrift sich häufig mit den anderen abgeurteilten Angeklagten getroffen haben, um Gelegenheiten zu Diebstählen zu besprechen, und daß sie dann gemeinsam nach Art geübter Verbrecher unter Mitführen von Einbruchswerkzeugen, einer Schreckpistole mit Munition und Verteilung der dem einzelnen Bandenmitglied zufallenden Aufgaben ans Werk gegangen sind.

Hiernach war - entsprechend dem Antrage des Oberreichsanwalts- die Verurteilung der Angeklagten Butzke und Mallitzki mit Ausnahme des Falles K (Kaiserberg), in dem die Nichtanwendung der Volksschädlingsverordnung keinen Rechtsirrtum erkennen läßt und auf den sich die Revision der Staatsanwaltschaft ersichtlich nicht erstrecken soll, aufzuheben und die Sache in diesem Umfang an die Vorinstanz zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

gez. Klingsporn

Kamecke

Iber

Rohde

Denzler
